

Jahresabschluss 2019 des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg

Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen den Jahresabschluss des Versorgungswerks der Mitglieder der Landtage von Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Baden-Württemberg (VLT) erläutern. Dies soll sowohl unseren Mitgliedern als auch anderen Interessierten die Möglichkeit geben, sich ein Bild von der aktuellen Vermögenslage des Versorgungswerks zu machen.

Unter einem Jahresabschluss versteht man den rechnerischen Abschluss eines Geschäftsjahres. Die Rechtsgrundlage für die Erstellung eines Jahresabschlusses bildet § 242 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB). Demnach besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz sowie aus der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Bilanz stellt die Vermögenslage eines Unternehmens zu einem bestimmten Stichtag, dem sogenannten Bilanzstichtag, dar. Dieser ist beim VLT auf den 31. Dezember eines jeden Jahres datiert. Die Bilanz untergliedert sich in eine Aktiv- und eine Passivseite. Auf der Aktivseite sind die Vermögenswerte verzeichnet. Demgegenüber ist die Passivseite von der Verlustrücklage und den versicherungstechnischen Rückstellungen geprägt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) stellt die Entwicklung des Vermögens innerhalb des Geschäftsjahres dar. Diese umfasst die Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen. Dadurch lassen sich die Art, die Höhe und die Quellen des unternehmerischen Erfolges aus finanztechnischer Perspektive bestimmen. Sind die Erträge größer als die Aufwendungen, stellt der Erfolg einen Gewinn dar; im umgekehrten Fall ist ein Verlust gegeben.

Das Versorgungswerk stellt seinen Jahresabschluss nach Maßgabe der §§ 341a-341h HGB auf, welche die Erstellung eines Jahresabschlusses für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds gesetzlich festschreiben.

Der Jahresabschluss vermittelt als Gesamtaussage aus dem Zusammenwirken von Bilanz und GuV unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage des Versorgungswerks.

[Eine detaillierte Erläuterung zu den einzelnen Begriffen finden Sie im Lexikon auf der Homepage des VLT.](#)

Bilanz zum 31.12.2019

	Aktiva	31.12.2019	31.12.2018	Veränderungs- rate
Anlage- vermögen	A. Kapitalanlagen I. Kapitalanlagen ¹	79.811.306,63 €	71.686.502,07 €	+11,3 %
Umlaufvermögen	B. Forderungen I. Forderungen an Mitglieder ² II. Sonstige Forderungen ³	0,00 € 52.783,36 €	0,00 € 44.816,53 €	+17,8 %
	C. Sonstige Vermögensgegenstände I. Andere Vermögensgegenstände ⁴ II. Liquide Mittel ⁵	63.361,16 € 3.310.087,92 €	55.356,16 € 2.229.629,56 €	+4,8 %
		3.373.449,08 €	2.284.985,72 €	
	D. Rechnungsabgrenzungsposten I. Abgegrenzte Zinsen ⁶	348.386,58 €	356.353,16 €	-2,3 %

1. KAPITALANLAGEN

Die Kapitalanlagen des VLT stellen einen Aktivposten in der Bilanz dar und gehören zum Anlagevermögen. Sie bezeichnen die Verwendung finanzieller Mittel, um das Vermögen zu erhalten oder zu steigern. Bei der Anlage des Geldes spielen vor allem zwei Faktoren eine Rolle: einerseits die Rendite, die voraussichtlich durch die Anlage erzielt wird, und andererseits das mit der Anlage verbundene Risiko.

Die Kapitalanlagen des VLT bestehen aus:

- Fonds
- Inhaberschuldverschreibungen
- Schuldscheindarlehen
- Darlehen an privatrechtlichen Unternehmen (Unterbeteiligungen)
- Einlagen bei Kreditinstituten
- Stille Beteiligungen
- Genossenschaftsanteile

Hinsichtlich der Anlagestrategie des Versorgungswerks finden die folgenden Anlagegrundsätze aus § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Berücksichtigung:

1) Grundsatz der Rentabilität

Die Vermögensanlagen müssen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen einen nachhaltigen Ertrag erzielen, um die Versicherungsverträge ausreichend erfüllen zu können.

Eine Verzinsung, die unterhalb der rechnermäßigen Verzinsung der Deckungsrückstellung liegt, ist nicht akzeptabel, da dies zu einem Fehlbetrag führen würde.

Die zu erzielende Mindestrendite entspricht dem Rechnungszinsfuß, welcher in den Anlagerichtlinien des VLT festgelegt ist.

- 2) Grundsatz der Liquidität
Das Versorgungswerk muss seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen können. Die Vermögensanlagen müssen daher so strukturiert werden, dass zu jeder Zeit ein geschäftsnotwendiger Betrag an finanziellen Mitteln verfügbar ist.
- 3) Grundsatz der Mischung und Streuung
Dieser Grundsatz wurde geschaffen, um eine einseitige Anlagepolitik zu umgehen. Durch die Verteilung der Anlagen auf verschiedene Anlageformen (Mischung) wird eine Beschränkung einseitig auf eine bestimmte Anlageart verhindert. Die Streuung bezieht sich auf den Schuldner und soll vermeiden, dass zu große Beträge an einzelne Adressaten gebunden werden. Näheres zum Grundsatz der Mischung und Streuung ergibt sich aus den Grafiken in der Anlage.
- 4) Grundsatz der Sicherheit
Dem Gebot der größtmöglichen Sicherheit hinsichtlich der Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge ist oberste Priorität einzuräumen. Gegenwärtige oder erkennbare zukünftige Risiken sind demnach bei einer Kapitalanlage auszuschließen. Dies bedeutet im Einzelnen, dass eine Anlage vor ihrem Erwerb überprüft werden muss. Auch müssen die schon bestehenden Anlagen permanent überwacht werden, um ein etwaiges Risiko schnellstmöglich abzuwenden. Dieser Grundsatz schließt spekulative Anlagen von vorne herein aus.

Das Kapitalanlagenmanagement erfolgt im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags durch die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe (ÄVWL). In besonderen Fällen behält sich der Vorstand vor, einen Emittenten oder eine Kapitalanlage aus ethischen Gründen auszuschließen.

2. FORDERUNGEN AN MITGLIEDER

Forderungen sind ein Aktivposten der Bilanz und gehören zum Umlaufvermögen. Sie sind aus rechtlicher Sicht ein Zahlungs- oder sonstiger Leistungsanspruch gegen einen Forderungsschuldner, der sich aus einem abgeschlossenen Vertrag ergibt (§ 241 BGB).

3. SONSTIGE FORDERUNGEN

Sonstige Forderungen sind ebenfalls ein Posten auf der Aktivseite der Bilanz. Wenn Erträge ganz oder teilweise in einem anderen Geschäftsjahr anfallen, als sie gezahlt werden, ist dies in der Buchführung zu berücksichtigen, denn Erfolge sind immer dem Geschäftsjahr zuzuordnen, in dem sie anfallen, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Zahlung.

Die sonstigen Forderungen des Versorgungswerks setzen sich aus Zins- und Tilgungsbeträgen zusammen, die vor dem 31.12.2019 fällig waren, aber erst Anfang des neuen Jahres eingegangen sind.

4. ANDERE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Vermögensgegenstände sind die im Unternehmen eingesetzten Wirtschaftsgüter und Geldmittel. Unter der Position „andere Vermögensgegenstände“ sind die Güter festgehalten, die sich keiner anderen Kategorie zuordnen lassen.

Die „anderen Vermögensgegenstände“ des VLT enthalten zum Bilanzstichtag für den Monat Januar 2020 bereits ausgezahlte Renten.

5. LIQUIDE MITTEL

Als liquide Mittel werden die Vermögensgegenstände bezeichnet, die schnell veräußert werden können. Man spricht auch von Zahlungsmitteln. Liquide Mittel bestehen aus Barbestand und Bankguthaben.

Das Versorgungswerk besitzt keinen Barbestand.

6. ABGEGRENZTE ZINSEN

Um Erträge periodengerecht zu ermitteln, müssen diese, unabhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit, dem Zeitraum zugeordnet werden, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Die Zinsabgrenzung grenzt die Zinseinnahmen eines Darlehens oder eines Wertpapiers ab. Die fälligen Zinsen werden zum Bilanzstichtag (i. d. R. Ende eines Geschäftsjahres) ermittelt und gebucht.

Anhand eines Beispiels soll die Zinsabgrenzung hier verdeutlicht werden:
Ausgangslage:

- Erwerb eines Wertpapiers: 3. Mai 2019
- Zinsausschüttung: nachträglich jedes Jahr am 1. Mai

Das Papier wurde am 3. Mai 2019 erworben. Die Zinsen für das Papier werden nur einmal jährlich ausgezahlt, und zwar immer am 3. Mai des Folgejahres. Die Zinsen beziehen sich auf den gesamten Zeitraum, in diesem Fall vom 3. Mai 2019 bis zum 2. Mai 2020. Somit fallen in 2019 Zinsen vom 3. Mai bis zum 31. Dezember an, die jedoch erst im folgenden Jahr gezahlt werden. Um diesen Ertrag festzuhalten, müssen die Zinsen für 2019 in der GuV gebucht werden, obwohl sie noch nicht gezahlt wurden.

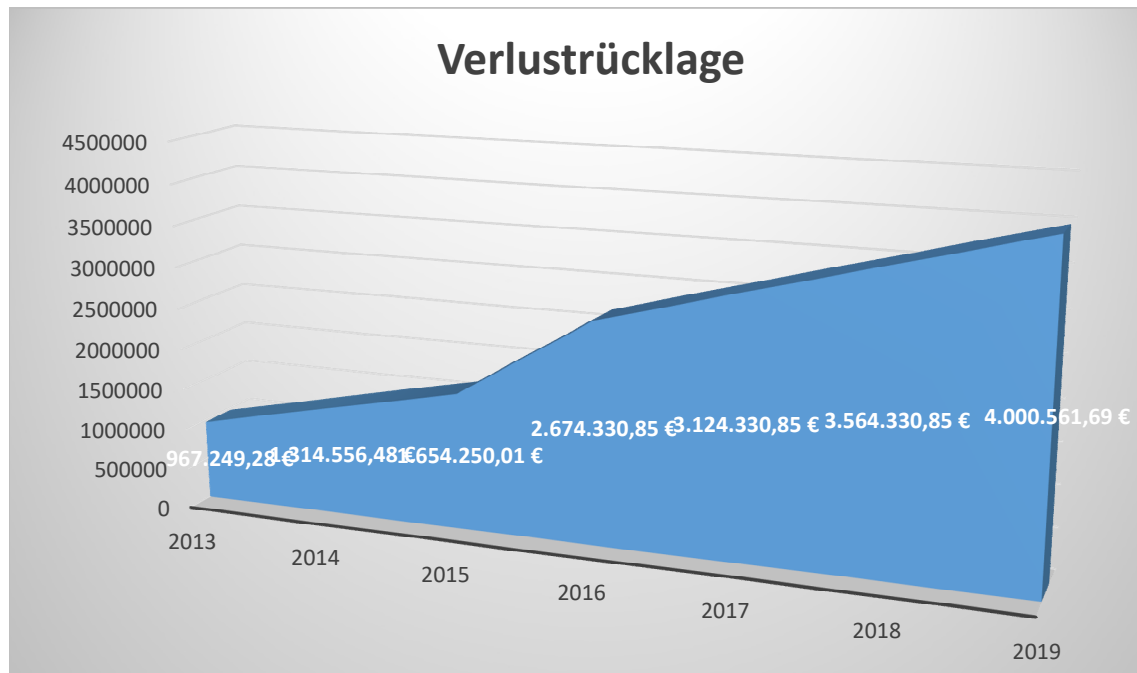
Die Zinsabgrenzung in der Bilanz des Versorgungswerkes betrifft die im Geschäftsjahr verdienten, jedoch noch nicht fälligen Zinsen aus den Kapitalanlagen.

	Passiva	31.12.2019	31.12.2018	Veränderungsrate
Eigenkapital	A. Eigenkapital			
	I. Verlustrücklage ¹ II. sonstige satzungsmäßige Rücklage ²	4.000.561,69 € 416.964,54 €	3.564.330,85 € 404.819,00 €	+12,2 % +3,0 %
Fremdkapital	B. Versicherungstechnische Rückstellungen			
	I. Deckungsrückstellung ³ II. Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ⁴	78.442.386,00 € 13.526,42 €	69.766.794,00 € 13.526,42 €	
		78.455.912,42 €	69.780.320,42 €	+12,4 %
	C. Andere Verbindlichkeiten			
I. Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern ⁵ II. sonstige Verbindlichkeiten ⁶	698.932,20 € 0,00 €	608.002,76 € 15.184,45 €		
	698.932,20 €	623.187,21 €	+12,1 %	
	D. Rechnungsabgrenzungsposten			
I. Rechnungsabgrenzungsposten ⁷	0,00 €	0,00 €	+/-0,0 %	

1. VERLUSTRÜCKLAGE

Das Versorgungswerk ist gemäß § 33 Abs. 2 der Satzung dazu verpflichtet, Rücklagen zu bilden, damit auch bei nicht vorhersehbaren Verlusten den Zahlungsverpflichtungen weiterhin nachgekommen werden kann. Sie bilden damit eine Art Reserve oder Sicherheit. Die Rücklagen sind eine Form des Eigenkapitals. Bezüglich des Versorgungswerks erfolgt die Bildung der Rücklagen in Form der Verlustrücklage.

Der Verlustrücklage ist jährlich ein von der Vertreterversammlung zu bestimmender Anteil des nach Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen. Gemäß Satzung soll die Verlustrücklage mindestens 5 % und höchstens 7,5 % der Höhe der Deckungsrückstellung betragen. Da sich die Verlustrücklage noch im Aufbau befindet, sind diese Werte als zukünftige Zielvorgaben anzusehen.



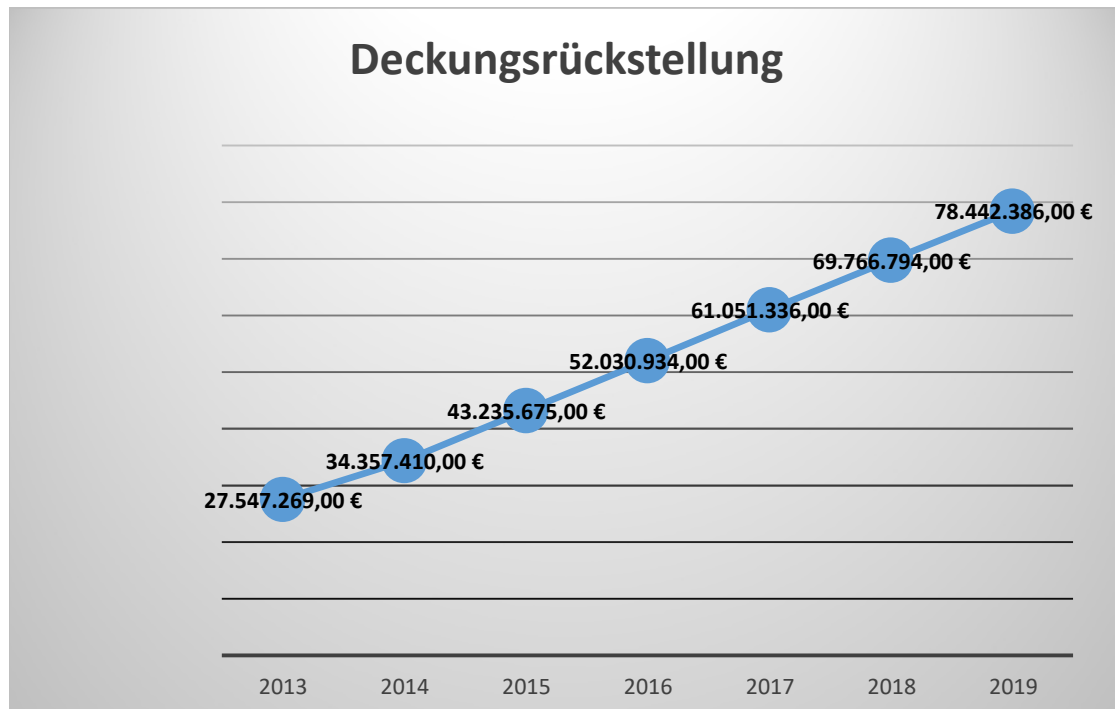
2. SONSTIGE SATZUNGSMÄßIGE RÜCKLAGEN

Ebenso wie die Verlustrücklage sind die sonstigen satzungsmäßigen Rücklagen eine Form des Eigenkapitals. Durch die Bildung von Rücklagen werden die Reserven erhöht, damit auch bei nicht vorhersehbaren Verlusten den Zahlungsverpflichtungen weiterhin nachgekommen werden kann.

3. DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Die Deckungsrückstellung ist in der Bilanz im Fremdkapital verzeichnet und weist die zu erwartenden Rentenzahlungen an die Mitglieder des Versorgungswerkes aus. Sie wird auf Grundlage einer voraussichtlichen Rentenbezugsdauer, welche der Lebenserwartung gleichzusetzen ist, ermittelt. Die Bezugsdauer basiert auf einer sich regelmäßig aktualisierenden Sterbetafel, die einen Durchschnittswert der Sterblichkeitsrate ermittelt.

Die Deckungsrückstellung ist daher der Betrag, der heute abgezinst benötigt wird, um die Rentenzahlungen für die durchschnittliche Lebenserwartung zu ermöglichen.



4. RÜCKSTELLUNGEN FÜR SATZUNGSGEMÄßE ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG

Hiermit wird der Bilanzposten auf der Passivseite bezeichnet, der den Betrag ausweist, der aus erwirtschafteten Überschüssen für die Anhebung von Anwartschaften und / oder Renten über die garantierten Leistungen hinaus zur Verfügung steht (siehe § 33 Abs. 3 Satzung).

Die Rückstellungen für eine Überschussbeteiligung ergeben sich aus dem Rohüberschuss, der nicht in die Verlustrücklage einfließt. Somit ist eine Verbesserung der Versorgungsleistung gewährleistet.

5. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER MITGLIEDERN

Verbindlichkeiten sind die Verpflichtungen, die der Schuldner dem Gläubiger gegenüber hat, um die offenen Forderungen zu bedienen. Sie sind ein Passivposten der Bilanz und gehören zum Fremdkapital.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern werden für den Monat Januar 2020 vorausgezahlte Beiträge und Zusatzbeiträge ausgewiesen.

6. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Wenn Aufwendungen ganz oder teilweise in einem anderen Rechnungsjahr anfallen, als sie gezahlt werden, ist dies in der Buchführung zu berücksichtigen. Dazu müssen die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, zu dem sie unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung gehören und gebucht werden.

7. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Die Rechnungsabgrenzung ist in der kaufmännischen Buchführung ein Schritt im Periodenabschluss (meist Jahresabschluss), mit dem Werte in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie in der Bilanz der richtigen Rechnungsperiode (Geschäftsjahr, Quartal) zugeordnet werden. In 2019 war kein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge		31.12.2019	31.12.2018
I. Versicherungstechnische Rechnung ¹	1. Verdiente Beiträge ²	7.656.655,10 €	7.402.365,67 €
	2. Beiträge aus der Rückstellung für die Überschussbeteiligung ³	0,00 €	0,00 €
	3. Erträge aus Kapitalanlagen ⁴	2.662.985,78 €	2.578.772,94 €
II. Nichtversicherungstechnische Rechnung	1. Sonstige Erträge	37,36 €	0,00 €
Summe		9.981.138,61 €	9.981.138,61 €

Aufwendungen		31.12.2019	31.12.2018
I. Versicherungstechnische Rechnung ¹	1. Aufwendungen für Versicherungsfälle ⁵	956.067,77 €	595.155,58 €
	2. Zuführung zur Deckungsrückstellung ⁶	8.675.592,00 €	8.715.458,00 €
	3. Aufwendungen aus Beitragsrückerstattungen	0 €	0 €
	4. Aufwendungen für Kapitalanlagen ⁷	240.204,09 €	47.747,90 €
Summe		9.358.361,48 €	9.358.361,48 €

Jahresrohüberschuss	31.12.2019	31.12.2018
	447.814,38 €	622.777,13 €

1. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RECHNUNG

Gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, zum Jahresabschluss eine versicherungstechnische Rechnung durchführen zu lassen. Das versicherungstechnische Ergebnis fasst in der Gewinn- und Verlustrechnung alle Positionen zusammen, die direkt aus dem Versicherungsgeschäft stammen. Darin enthalten sind sowohl Erträge, zum Beispiel aus den Beiträgen der Versicherten, als auch Aufwendungen, etwa die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen durch die Versicherten.

2. VERDIENTE BEITRÄGE

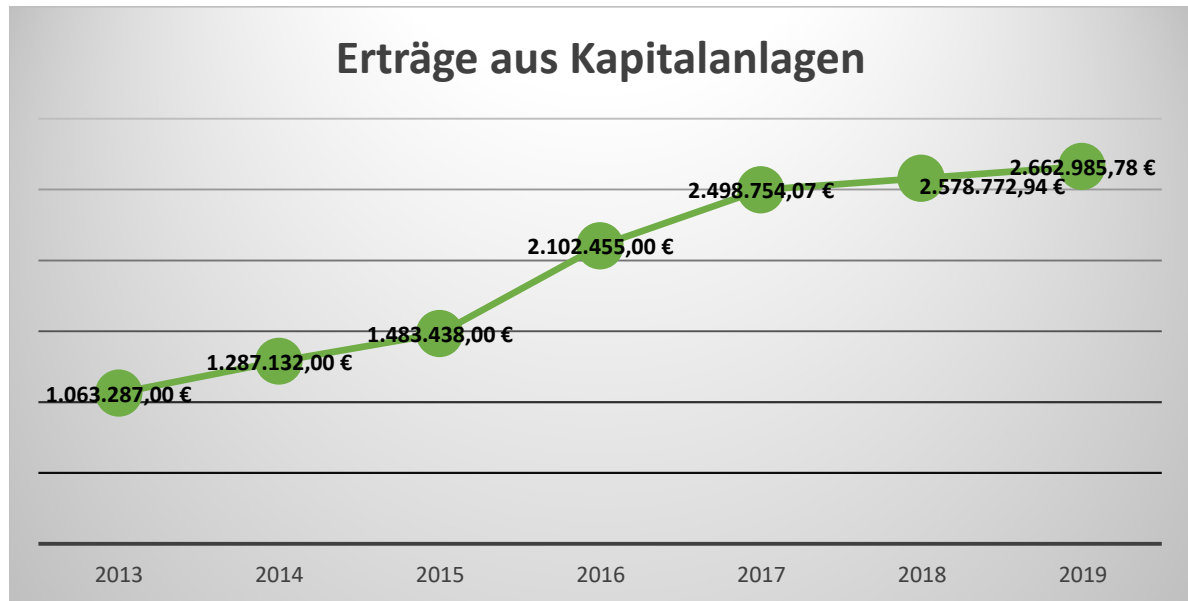
Bei den verdienten Beiträgen handelt es sich um Erträge aus den von den Mitgliedern eingezahlten Beiträgen.

3. BEITRÄGE AUS DER RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERSCHUSSBETEILIGUNG

Im Allgemeinen handelt es sich um die ausgeschüttete Überschussbeteiligung. Die Höhe der Ausschüttung wird jährlich durch die Vertreterversammlung beschlossen. Die Renten und Anwartschaften werden zum 01.01. des Folgejahres um diesen Betrag erhöht. Im Jahr 2019 wurde zu Gunsten der Verlustrücklage keine Überschussbeteiligung ausgeschüttet.

4. ERTRÄGE AUS KAPITALANLAGEN

Die Erträge aus Kapitalanlagen setzen sich aus zwei Komponenten zusammen. Einerseits bestehen sie aus den Erträgen der auf der Aktivseite unter Punkt A der Bilanz ausgewiesenen Kapitalanlagen. Andererseits werden hierunter die Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen zusammengefasst.

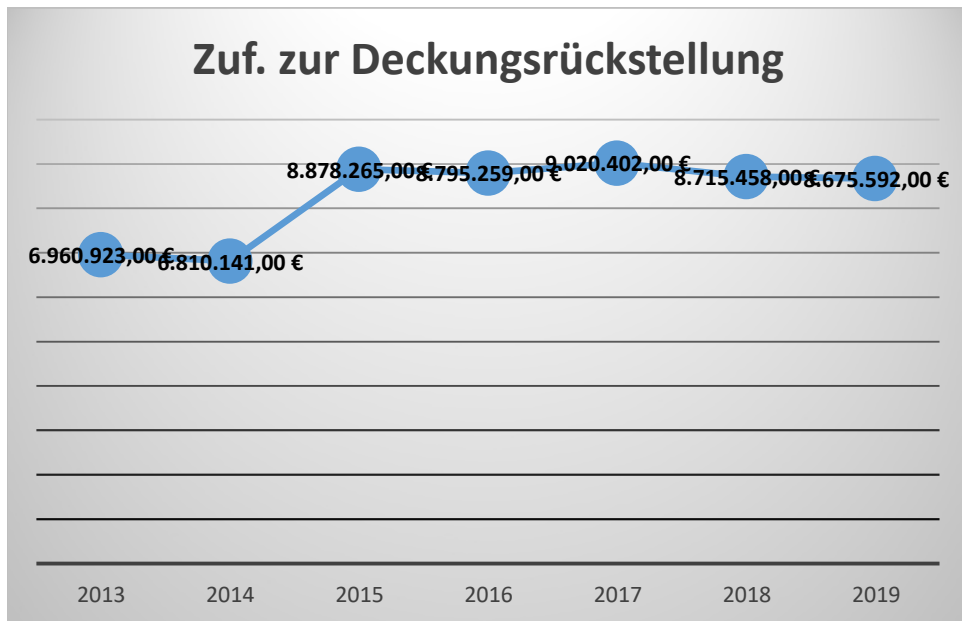


5. AUFWENDUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE

Dies sind die Aufwendungen für die Leistungen an Versicherte. Darunter fallen zunächst die gezahlten Rentenleistungen. Diese umfassen zurzeit Altersrenten sowie Witwen- und Waisenrenten. Abgesehen davon zählen zu diesen Aufwendungen auch Beitragsrückerstattungen.

6. ZUFÜHRUNG ZUR DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Die Deckungsrückstellung stellt die Summe der zukünftig zu zahlenden Rentenzahlungen an die Mitglieder des Versorgungswerks dar. Der Wert wird nach versicherungsmathematischen Methoden unter Einbeziehung der aktuellen Sterbetafeln sowie unter Berücksichtigung des Rechenzinsfußes ermittelt. Der Deckungsrückstellung werden die gezahlten Beiträge, die Überschussbeteiligung des Vorjahres sowie die Erträge aus den Kapitalanlagen zugeführt.



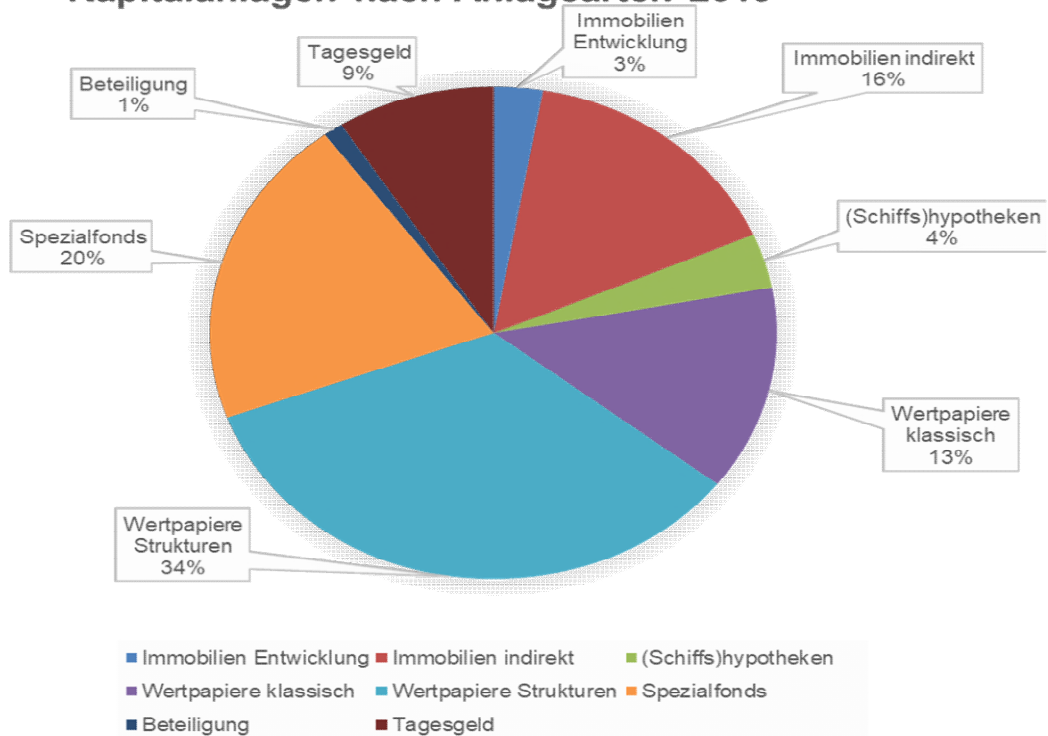
7. AUFWENDUNGEN FÜR KAPITALANLAGEN

Die Aufwendungen für Kapitalanlagen beziehen sich sowohl auf planmäßige als auch auf außerplanmäßige Abschreibungen bei den Kapitalanlagen. Ferner werden unter den Aufwendungen auf Kapitalanlagen auch Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen erfasst. In 2019 sind keine Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen entstanden.

Anlage:

Anlagen des Versorgungswerkes zum 31.12.2019

Kapitalanlagen nach Anlagearten 2019



Darstellung der Erträge 2014 bis 2019 nach den Anlageklassen

